



Gemeindevorsteherung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend: Hansjakob Falk
Hermann Beck
Doris Frommelt
Edith De Boni
Albert Frick
Martin Matt
Wido Meier
Eugen Nägele
Bruno Nipp
Jack Quaderer
Ernst Risch
Rudolf Wachter
Walter Wachter

Zeit: 17.00 – 20.30 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan

Sitzungs-Nr. 16

**Behandelte
Geschäfte:** 229 - 243

Protokoll: Marlene Zenhäusern

**229 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung
vom 20. September 2000**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. September 2000 wird einstimmig genehmigt (13 Anwesende).

230 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes von alteingesessenen Ausländern

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat. Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Corradini Martin, Dorfstr. 7B, Triesen
- Federspiel Helmut, Im Rietacker 12, Schaan
- Küchler Brigitte, Feldkircher Str. 72, Schaan
- Küchler Christine, Im Kresta 23, Schaan
- Ladner Daniel, Duxgass 12, Schaan
- Madlener Daniel, Tanzplatz 15, Schaan
- Niedermüller Katharina, Bächliweg 51, Triesen
- Niedermüller Matthias, Bächliweg 51, Triesen
- Niedermüller Rudolf, Bächliweg 51, Triesen
- Ortler Markus, Im Tröxle 49, Schaan
- Pepic Eva, Im Loch 19, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

232 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Genehmigung Kostenvoranschlag, Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Am 24. und 26. November 1995 fand die Volksabstimmung über die Errichtung eines neuen Pfarrheimes (Projekt und Kredit) statt. Das Stimmvolk hat dabei der Errichtung eines neuen Pfarrheimes gemäss dem damals vorliegenden Projekt mit dem dazugehörigen Kredit von CHF 3.0 Mio. zugestimmt. Grundlage zur Festsetzung der Höhe des Kredites, über welchen damals abgestimmt wurde, dürfte, soweit heute nachvollziehbar, die Baukostenschätzung des Architekturbüros Franz Marok AG aus dem Jahre 1994 im Betrage von CHF 2'806'300.-- gebildet haben, wobei in Anbetracht der eingetretenen Teuerung (94/95) und wegen der Einführung der MWST (ab 01.01.95) schlussendlich über den Betrag von CHF 3.0 Mio. abgestimmt wurde.

Die Baukostenschätzung aus dem Jahre 1994 des Architekturbüros Franz Marok AG war auf Basis der Vorprojektstudie vom Juli 1994 mit einem umbauten Raum von 4'590 m³ kalkuliert. Auf dieser Baukostenschätzung ist vermerkt, dass die eingesetzten Preise die untere Grenze darstellen, und dass das Preisniveau auf einem einfachen Ausbau beruhe. Ebenso wären die Preise stark von der Konjunkturlage abhängig.

Die Baukostenschätzung 1994 setzte sich gemäss Baukostenplan aus Kostenschätzungen für die Gruppen BKP 1 Vorbereitungsarbeiten, BKP 2 Gebäudekosten und BKP 4 Umgebung zusammen. Finanzielle Mittel zur Abdeckung von Kosten der Baukostenplangruppen BKP 0 Grundstück, BKP 3 Betriebseinrichtungen, BKP 5 Baunebenkosten und BKP 9 Ausstattung waren aus heute nicht nachvollziehbaren Gründen darin nicht enthalten.

Am 21. September 2000 wurde in der Bauherrenkommission der Kostenvoranschlag des Architekturbüros Franz Marok AG mit Revisionsdatum 21. Sept. 2000 abschliessend diskutiert, wobei folgendes festgehalten wurde:

1. Eine Kostenschätzung im Vorprojektstadium hat gemäss SIA 102 einen Genauigkeitsgrad von ± 25 %.
2. Ein Kostenvoranschlag muss gemäss SIA 102 eine Genauigkeit von ± 10 % aufweisen.
3. Gemäss Festlegung der Landesbaukostenindices beträgt die Teuerung für die Jahre 98/99 1.3 % und für die Jahre 99/00 3.8 %. Dies ergibt auf die Kreditsumme von CHF 3,0 Mio. **CHF 153'000.--** (gemäss bürointernen Erfahrungen des Architekturbüros Franz Marok AG, müsste von einer Teuerung von 8 % entsprechend **CHF 240'000.--** ausgegangen werden).

4. Im Kostenvoranschlag sind im Gegensatz zur Baukostenschätzung 1994 auch diverse Mittel für nicht unbedingt übliche Vorleistungen (z.B. Vorbereitung Abstimmungsunterlagen, Projektvarianten u.dgl.) von ca. **CHF 66'000.--** enthalten.
5. Im Unterschied zur Kostenschätzung 1994 wurden für die Erschliessung durch Werkleitungen auch **CHF 15'000.--** in den Kostenvoranschlag integriert.
6. In der BKP Gruppe 5 Baunebenkosten (Gebühren, Vervielfältigungen, Versicherungen etc.) wurden Mittel im Betrag von ca. **CHF 113'000.--** in den Kostenvoranschlag aufgenommen.
7. Die im Kostenvoranschlag eingesetzten Reserven für Unvorhergesehenes im Betrage von ca. **CHF 159'000.--** sind nicht zur Abdeckung von zusätzlichen Wünschen, sondern zum Ausgleich allfälliger Differenzen der im Kostenvoranschlag kalkulierten Preise zu den noch ausstehenden Submissionen zu verwenden.
8. Die BKP Gruppe 9 Ausstattungen beinhaltet lediglich **CHF 30'000.--** für Kunst am Bau. Für die Einrichtung und Ausstattung des Pfarreigebäudes wurden CHF 200'000.-- unter einem separaten Konto im Budgetentwurf 2001 vorgesehen, wobei die Details über Art und Umfang dieser Anschaffungen vom Betreiber noch abzuklären sind.
9. Im Kostenvoranschlag sind auch Mittel von **CHF 140'000.--** für Zusatzleistungen enthalten, deren Erfordernis in Zusammenarbeit mit der Bauherrenkommission festgestellt wurde.
10. Damit der nun vorliegende Kostenvoranschlag eingehalten werden kann, ist nicht nur bei der Auswahl von Materialien, sondern generell höchste Disziplin erforderlich.

Zusammengefasst resultiert so aus den Punkten 3 bis 9 eine Differenz der Baukostenschätzung aus dem Jahre 1994 zum nun zur Genehmigung vorliegenden Kostenvoranschlag von ca. **CHF 676'000.-- (CHF 763'000.--)**

Das provisorische Terminprogramm vom 28.06.2000 sieht den Fertigstellungstermin am 07. Sept. 2001 vor. Danach muss das Haus noch eingerichtet und ausgestattet werden, so dass die Inbetriebnahme der Gebäude ca. im Okt./Nov. 2001 als realistische Vorgabe erscheint.

Zusatzbemerkung

Gemäss Baueingabeprojekt beträgt der umbaute Raum 4'818 m³ (Baukostenschätzung 4'590 m³). Bezogen auf die Gebäudekosten BKP 2 von CHF 3'067'084.-- resultiert daraus ein m³-Preis von CHF 636,59.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Bauherrenkommission, der Gemeinderat möge

- a) den Kostenvoranschlag (rev. 21.09.2000) des Architekturbüros Franz Marok AG im Betrage von CHF 3'760'000.-- genehmigen und in diesem Zusammenhang mit einem Nachtragskredit in der Höhe von CHF 760'000.-- den Verpflichtungskredit von CHF 3.0 Mio. auf CHF 3'760'000.-- erhöhen.
- b) den Betrag von CHF 200'000.-- für die Einrichtung und Ausstattung des Pfarreigebäudes im Budget 2001 aufnehmen und gleichzeitig den Kredit bewilligen.
- c) das provisorische Terminprogramm des Architekturbüros Franz Marok AG vom 28.06.2000 zur Kenntnis nehmen.

Erwägungen

Mit dem Kredit von CHF 3 Mio., der im Jahre 1995 vom Stimmvolk bewilligt wurde, kann das Bauvorhaben nicht verwirklicht werden. Die Gründe hierfür wurden in der Einleitung ausführlich geschildert.

Die Spende, welche die Familie Neidl testamentarisch der Gemeinde Schaan vermacht hat, soll zweckgebunden für die Inneneinrichtung des Pfarreiheimes verwendet werden. Es handelt sich um einen Betrag von CHF 100'000.--.

Ein Gemeinderatsmitglied möchte wissen, welche Kosten der Prozess mit der Nachbarschaft verursacht hat. Die Prozesskosten beliefen sich auf CHF 18'000.--.

Ein Gemeinderatsmitglied äussert seine Bedenken zu Punkt 10. der Ausgangslage. Wenn sowohl bei der Auswahl von Materialien als auch sonst höchste Disziplin erforderlich sei, um den Kostenvoranschlag einzuhalten, sollte man nicht von Anfang an eine grössere Reserve einplanen? Ein solches Gebäude sollte doch repräsentieren, es wäre falsch, billige Materialien zu wählen, die in ein paar Jahren wieder ersetzt werden müssen. Dem wird entgegnet, dass im Kostenvoranschlag bereits ein guter Standard enthalten sei.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem Terminplan, man sehe nur wenige Leute bei der Arbeit, er könne sich nicht vorstellen, dass am 7.9.2001 die feierliche Eröffnung stattfinde. Die Antwort lautet, dass der Baumeister im Zeitplan sei.

Eine Frage wird gestellt zu den Besitzverhältnissen. Hat man sich genügend abgesichert, dass nicht eines Tages die Kirche dieses Gebäude für sich beansprucht, wenn es zu einer Trennung von Kirche und Staat kommen sollte? Nachdem sich die Gemeinde immer dahingehend geäussert hat, dass sie nicht auf fremden Boden ein

Bauvorhaben errichtet, wurde die Sache gelöst, indem die früheren Pfrundgüter in die neu gegründete Katholische Pfarreistiftung St. Laurentius eingebracht wurden und diese der Gemeinde ein Baurecht zur Realisierung des Pfarreiheimes erteilte.

Eine Frage betrifft die Inneneinrichtung des Pfarrhauses. Wer ist dafür zuständig? Die Antwort lautet, dass der Pfarrer die Möblierung seiner Wohnräume auf eigene Kosten vornehmen wird. Wie dies auch in den anderen liechtensteinischen Gemeinden üblich ist, bezahlt der Pfarrer auch Miete für das Pfarrhaus.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

233 Rathaus, Endausbau UG (Infolge Verlagerung GA-Zentrale)/ Genehmigung Projekt und Kredit

Ausgangslage

Bereits seit mehreren Jahren ist die Umverlagerung der im Untergeschoss des Rathauses installierten GA-Zentrale geplant. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben soll nun der freiwerdende Raum der "Archivnutzung" zugeführt werden.

Gemäss Baubeschrieb vom 20. September 2000 des Architekturbüros sind folgende Massnahmen vorgesehen.

Durch die Verlagerung der GA-Zentrale in den Raum -1/14 GA/Telefon kann im Raum -1/16 Gang eine Compactus-Anlage für das Gemeindearchiv realisiert werden. Der bestehende Kellerboden ist weder wärmetechnisch noch gegen aufsteigende Feuchtigkeit abgedämmt. Da die Compactus-Anlage auf ein Holzpodest mit integrierten Laufschielen gestellt wird, muss der Boden gegen ev. aufsteigende Feuchtigkeit abisoliert werden. Aus diesem Grunde empfehlen wir eine Kunstharzbodenbeschichtung als Bodenbelag. Diesen Belag empfehlen wir auch in den Vorräumen -1/12 und -1/11, denn dort blättert der Anstrich des Bodens ab. Wärmetechnisch kann der Boden jedoch nicht verbessert werden, da eine Abisolierung höhenmässig grosse bauliche Anpassungen zur Folge hätte.

Die verschiedenen Wasser- und Heizungsrohre können nicht verlegt werden, daher werden sie gestrichen oder isoliert. Die elektrischen Leitungen werden zum Teil erneuert und zusammengefasst.

Die Planung und Realisierung der Compactus-Anlage als Gemeindearchiv wird in enger Zusammenarbeit mit Frau Pepic und Frau Jehle durchgeführt.

Im Zuge dieses Umbaus werden alle notwendigen Vorarbeiten, die den Umbau des EDV-Netzwerkes betreffen, wie Durchbrüche, Trasse für elektr. Leitungen in den Raum -1/15 EDV-Technik, bereits vorbereitet. Div. Räume werden optisch durch Malen und zum Teil neue Bodenbeläge verschönert (Heizung, GA/Telefon, EDV-Technik). Sämtliche Räume im UG werden brandschutzmässig auf den neuesten Stand gebracht.

Der geplante Endausbau lässt gemäss approximativem Kostenvoranschlag vom 20. September 2000 des Planungsbüros Gunter Beigl Kosten von CHF 160'000,- erwarten.

Nachdem nun die Möglichkeit zur Inangriffnahme der Arbeiten seitens der GA als gegeben erscheint, ist geplant, mit den Arbeiten anfangs November 2000 zu beginnen. Die Fertigstellung sollte gemäss Terminplan des Architekten bis Ende Februar 2001 möglich sein, wobei, damit der laufende Betrieb möglichst wenig gestört wird, die definitive Terminplanung in enger Abstimmung zwischen der Bauleitung und den Abteilungen Galerie/Museum und Archiv noch zu erfolgen hat.

Bei den im approximativen Kostenvoranschlag aufgeführten Arbeitsgattungen handelt es sich grösstenteils um Arbeiten, welche nach Aufwand resp. basierend auf Richtofferten im Rahmen der Möglichkeiten des Gesetzes ÖAWG im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers direkt vergeben werden können, womit auf eine öffentliche Submission verzichtet werden kann.

Stellungnahme der Baukommission vom 20.09.2000

Die Baukommission befürwortet das geplante Umbauprojekt für den Endausbau des Untergeschosses gemäss Baubeschrieb des Architekten inkl. dem dazugehörigen approximativen Kostenvoranschlag von CHF 160'000.--.

Bezüglich der Arbeitsvergabemodalitäten empfiehlt die Baukommission, dass Direktvergaben im Rahmen der Möglichkeiten des Gesetzes ÖAWG im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers an diejenigen Unternehmungen getätigt werden, welche die Terminvorgaben gemäss Terminprogramm des Architekten auch einhalten können.

Zusatzbemerkung

Im Budget für das Jahr 2000 wurden für dieses Bauvorhaben, basierend auf einer Grobschätzung, unter der Konto-Nr. 090.503.01 CHF 70'000.-- reserviert. In Anbetracht, dass frühestens Anfang November 2000 mit den Arbeiten begonnen werden kann und gemäss Architekt im Jahr 2000 lediglich ca. CHF 20'000.-- investiert werden können, wurden im Budgetentwurf 2001 erforderliche Mittel von CHF 140'000.-- aufgenommen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission, der Gemeinderat möge

1. das Projekt für den Endausbau UG (infolge Verlagerung GA-Zentrale) und den dazugehörigen approximativen Kostenvoranschlag vom 20. September 2000 des Planungsbüros Gunter Beigl genehmigen sowie den Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 160'000.-- bewilligen und den Differenzbetrag von CHF 140'000.-- in den Voranschlag 2001 aufnehmen.
2. die in der Ausgangslage beschriebene Handhabung der Auftragsvergabemodalitäten genehmigen.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

234 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche wurden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Fahrrad- und Containerunterstand
Parz. Nr.: 381, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Standort: Pfarrkirche, Reberastrasse 17

2. **Bauherrschaft: Walser Marlies, Im Malarsch 52, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Unterstellplatz
Parz. Nr.: 1350, Wohn- u. Gewerbezone
Standort: Im Bretscha 32

3. **Bauherrschaft: Näff Erwin, Im Bretscha 30, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Windschutz unter dem Balkon
Parz. Nr.: 1349, Wohn- u. Gewerbezone
Standort: Im Bretscha 30

4. **Bauherrschaft: Bodycote Rheintal Wärmebehandlung AG, Im alten Riet 123, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Hallenerweiterung, Anbau Tiefgarage (Planänderung)
Parz. Nr.: 1671, Industrie- und Gewerbezone
Standort: Im alten Riet 123

5. **Bauherrschaft: Beck Bernadette, Saxgass 22, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus (Planänderung)
Parz. Nr.: 311/1a, Wohnzone 2
Standort: Im Fetzer 40

6. **Bauherrschaft: Jehle Alois, Landstr. 81, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus (Planänderung)
Parz. Nr.: 10/I, Wohnzone 3
Standort: Speckibünt 2

7. **Bauherrschaft: Werner L. Kaufmann AG, Obergass 25, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus (Planänderung)
Parz. Nr.: 111/IIb, Wohnzone 3
Standort: Speckibünt 30
-

8. **Bauherrschaft: Hilti-Steiger Daniela, Möliweg 16, 9494 Schaan**
Bauvorhaben: Einfamilienhaus / Anbau
Parz. Nr.: 736, Wohnzone 2
Standort: Im Rossfeld 36
-

235 Förderung Dachbegrünungen durch die Gemeinde Schaan/ Reduzierung der minimal geforderten Fläche

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 24. Mai 2000, Trakt. 124, genehmigte der Gemeinderat die Förderung von Dachbegrünungen und den entsprechenden Verpflichtungskredit für das laufende und die kommenden 2 Jahre.

Unter Punkt 2 der Beschlussfassung wurden - unter anderem - auch Dachflächen unter 100 m² von der Förderung ausgeschlossen. Es muss nun festgestellt werden, dass gerade bei Einfamilienhäusern eine Erreichung der begrüneten Dachfläche von 100 m² sehr schwierig ist. Es wird deshalb neu eine Reduktion der geforderten Fläche auf 50 m² beantragt.

Entsprechende, bereits auf der Gemeindebauverwaltung eingegangene Anfragen der Bauherren von Einfamilienhäusern können damit positiv beantwortet werden. Damit wird der ökologische Gedanke - auch bei kleineren Bauten - unterstützt. Zudem werden neue Impulse für den Schutz unserer Umwelt gegeben.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Umweltkommission die Genehmigung nachstehender Anträge:

1. Genehmigung der Reduktion der für die Förderung geforderten, minimalen Dachbegrünung von 100 m² auf 50 m² und somit Abänderung des Beschlusses vom 24. Mai 2000, Trakt. 124.
2. Genehmigung der Informationsbroschüre „Dachbegrünungen“.

Zusatzbemerkung

Auch die Gemeinde Triesen reduzierte die geforderte Dachbegrünung auf 50 m².

Erwägungen

Dieser Antrag stammt nicht von der Umweltkommission, d.h. wurde in dieser Kommission nicht besprochen. Die anwesenden Mitglieder der Umweltkommission befürworteten diesen Antrag aber trotzdem.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

236 Sanierung Kreuzung Strasse „Im Äscherle“ - „Im Zagalzel“ / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 06. September 2000, Takt. 205, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Sanierung Kreuzung Im Äscherle / Im Zagalzel“ und den dazugehörigen Nachtragskredit. Bei dieser Sanierung handelt es sich um ein Projekt der Schulwegsicherung.

Die Arbeiten wurden gemeindeintern ausgeschrieben und die Offerten an 5 ortsansässige Unternehmer verschickt. Von den 5 verschickten Offerten wurde eine Offerte fristgerecht eingereicht.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Pflästerungs- und Belagsarbeiten an die Firma Nigg & Spirig AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 59'738.20 (inkl. MWST).

Erwägungen

Das Thema „Schulwegsicherung“ ist Gegenstand der Diskussion.

Verschiedene Gruppierungen hätten Druck gemacht und möchten, dass die Kommission „Schulwegsicherung“ wieder aktiviert wird. Dies wäre auch sinnvoller, als wenn sich die Sicherheitskommission in ihrer heterogenen Zusammensetzung damit befassen muss.

Die Eltern haben Angst um ihre Kinder. Manche wissen aber nicht, dass die Gemeinde schon immer Anstrengungen unternommen hat, um die Schulwege zu sichern. Diverse Sanierungen wurden vorgenommen.

Die Gemeinderäte Eugen Nägele und Jack Quaderer wären bereit, sich als Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen. Auch die Elternvereinigung Schaan ist motiviert, mitzuschaffen. Es versteht sich von selbst, dass eine Sache um die andere angegangen werden muss, um ans Ziel zu kommen.

Der neue Gemeindepolizist sei sehr aktiv. Vielleicht könnte man ihn auch für den Verkehrsunterricht einsetzen. Hier bestehe in Schaan ein Nachholbedarf.

Es besteht auch die Absicht, wieder einen Lotsendienst ins Leben zu rufen. Der Gemeinderat werde darüber informiert.

Ein Gemeinderat macht den Vorschlag, bei der Tröxlegass (beim Stadtgraben) während der Bauarbeiten Baulatten anzubringen, um damit ein provisorisches Trottoir zu machen. Dieser Vorschlag wird gutgeheissen.

Eine Anregung betrifft die Kreuzung „Im Äscherle/Zagalzel“. Könnte man dort nicht eine Erhöhung anbringen, wie dies in Buchs mit sehr gutem Erfolg realisiert wurde? Der Verkehr werde dadurch verlangsamt. Im Kindergarten Werkhof komme kein Kind zu Fuss. Die Autos fahren viel zu schnell, es sei verständlich, dass die Eltern ihre Kinder nicht mehr zu Fuss in den Kindergarten lassen. Auch die Kindergärtnerin sei sehr besorgt.

Dieser Vorschlag sei bei der Kommission nicht so gut angekommen, vor allem wegen befürchteten Lärmauswirkungen auf die Anwohner. Man könnte dies aber immer noch machen, wenn die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen.

Beschlussfassung (einstimmig)

1. Die Pflasterungs- und Belagsarbeiten werden an die Firma Nigg & Spirig AG, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von CHF 59'738.20 (inkl. MWST) vergeben.
2. Die Gemeinderäte Jack Quaderer und Eugen Nägele werden in die Kommission „Schulwegsicherung“ gewählt.

241 Sportanlage Rheinwiese “Werkhof Rheinwiese“ / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 1999 hat der Gemeinderat den Kostenvoranschlag des Architekturbüros Peter Konrad im Betrage von CHF 425'000.-- mit dem dazugehörigen Kredit genehmigt.

Die Bauabrechnung im Gesamtbetrag von CHF 434'752.-- liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem Kostenvoranschlag resultiert eine Kostenüberschreitung von CHF 9'752.-- oder 2,3 %.

Mit den im Kostenvoranschlag enthaltenen Reserven für Unvorhergesehenes konnten die Kostenüberschreitungen nicht zur Gänze aufgefangen werden. Die Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag sind in erster Linie damit zu begründen, dass im Zuge der Ausführung der Umgebungsarbeiten für rund CHF 16'000.-- ca. 250 m² zusätzliche Belagsarbeiten (Erneuerung und Erweiterung bestehender Belagsfläche) ausgeführt wurden und dass gemäss Bauabrechnung für die Überprüfung der “Holzbauvariante“ bereits Kosten von insgesamt CHF 7'500.-- aufgelaufen sind.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, der Gemeinderat möge

1. die Bauabrechnung des Architekturbüros Peter Konrad AG vom 23.09.2000 im Betrage von CHF 434'752.-- genehmigen.
2. die Kreditüberschreitung im Betrage von CHF 9'752.-- nachträglich genehmigen.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

242 Holzlos-Bezugspreis 2000

Ausgangslage

In den letzten 8 Jahren beliefen sich die Holzlos-Bezugspreise für Schaaner Bürgerinnen und Bürger auf CHF 120.-- für ein ganzes Los bzw. CHF 60.-- für ein halbes Los.

Zusätzlich wurde allen anderen in Schaan wohnhaften Personen ermöglicht, dieselbe Menge Holz zum Preis von CHF 195.-- (ganzes Los), bzw. CHF 97,50 (halbes Los) zu beziehen. Nach Meinung des Gemeindeförsters kann man diese Preise bestehen lassen.

Antrag

Festlegung des Holzlos-Bezugspreises 2000.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

243 Bürgergenossenschaft – Stellungnahme des Gemeinderates zu den Vorschlägen des Ausschusses der Bürgerversammlung

Ausgangslage

Dem Gemeinderat von Schaan wurde an seiner Sitzung vom 6. September 2000 durch eine Delegation des Ausschusses der Bürgerversammlung dessen Zwischenbericht über seine Vorschläge zur Bildung einer Schaaner Bürgergenossenschaft vorgestellt und erläutert. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Zwischenbericht in seiner Sitzung vom 20. September 2000 eingehend befasst. In Übereinstimmung mit den Erläuterungen des Ausschusses hat der Gemeinderat den Zwischenbericht ausdrücklich als Diskussionsvorschlag betrachtet. Angesichts der äusserst komplexen Materie liegt es auf der Hand, dass die Ansichten über das Für und Wider der eventuellen Bildung einer Bürgergenossenschaft sehr divergent waren. Schlussendlich war man sich darüber einig, dass zunächst durch eine Unterkommission des Gemeinderates die Pro- und Kontra-Argumente aufgelistet und dem Gemeinderat präsentiert werden sollen.

Anträge des Ausschusses der Bürgerversammlung

In seinem Zwischenbericht stellt der Ausschuss folgende Anträge an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat möge zum Zwischenbericht des Ausschusses zur Bildung einer Schaaner Bürgergenossenschaft eine grundsätzliche Stellungnahme zur beschriebenen Ausgangslage und zu den Lösungsvorschlägen gemäss Ziffer 6 abgeben.
2. Bei Einvernehmen der Lösungsansätze soll eine gemeinsame Informationsversammlung (Gemeinde- und Bürgerversammlung) durchgeführt werden. Deren Zielsetzung soll sein, die Akzeptanz der Betroffenen festzustellen.
3. Für den Fall einer positiven Aufnahme der vom Ausschuss erarbeiteten Vorstellungen ist mit einer vom Gemeinderat zu bestellenden Kommission „Bürgergenossenschaft“ weiter zu verhandeln.

Stellungnahme der Unterkommission des Gemeinderates

In einer ersten Sitzung hat sich die Unterkommission, bestehend aus Frau Vizevorsteherin Doris Frommelt, Vorsteher Hansjakob Falk und den Herren Gemeinderäten Albert Frick, Jack Quaderer, Walter Wachter und Wido Meier, am 28. September 2000 mit dem Arbeitspapier des Ausschusses befasst. Dabei wurde zunächst die grosse und seriöse Arbeit des Ausschusses lobend unterstrichen und festgestellt, dass das

Arbeitspapier eine überaus wertvolle Handhabung bei der Abwägung der Argumente darstelle.

Mit Befriedigung wurde auch festgestellt, dass im Kapitel 2 „Einleitung/Grundsätzliche Bemerkungen“ auch die Probleme aufgelistet seien, welche eine Aufteilung des Grundbesitzes zwischen politischer Gemeinde und Bürgergenossenschaft und gleichzeitig die Schaffung einer Bürgergenossenschaft schwierig machen würden.

Mit Bedauern wurde zur Kenntnis genommen, dass die Frage, ob die Bevorzugung des Bürgers gegenüber Nichtbürgern und gegenüber Angehörigen von EWR-Staaten durch Bürgergenossenschaften überhaupt zulässig sei, nach wie vor auf eine endgültige Antwort harre. Der Satz „Die Genossenschaft macht letztlich aber nur dann Sinn, wenn eine gewisse Bevorzugung der Bürger gegenüber den Nichtbürgern möglich ist“, wird auch von der Unterkommission als Kernpunkt einer Genossenschaft betrachtet.

Das Kapitel 3.2 „Rechtliche Ausgangslage“ des Zwischenberichtes wird von der Unterkommission teilweise nur mit Vorbehalt akzeptiert. Insbesondere die Aussage, dass die politische Gemeinde nicht verliere, sondern vielmehr diejenige sei, die mit der Aufteilung nicht nur klare Verhältnisse, sondern auch Grundstücke aus dem ursprünglichen Besitz der Bürger formell ins Eigentum übertragen erhalte, wird in dieser Form nicht angenommen. Nach Ansicht der Kommission fehlt ein Hinweis darauf, dass zum Teil auch die Bürgergemeinde von der gemeinsamen Nutzung profitiert hat.

Dem Kapitel 5. „Zielsetzung und Methodik“ wird die grundsätzliche Zustimmung der Unterkommission zugebilligt. Für den Fall, dass eine Bürgergenossenschaft überhaupt gebildet wird, ist es wichtig, einerseits derselben so viel Grundbesitz zuzuordnen, dass diese ökonomisch selbsterhaltungsfähig ist und den einzelnen Bürgern nicht nur ideell, sondern auch wirtschaftlich ein gewisser Nutzungsvorteil zukommen kann, ohne dass andererseits die politische Gemeinde dadurch in unzumutbarer Weise Substanz verliert, die sie für die Bewältigung ihrer kommunalen Aufgaben braucht.

Kontrovers waren, wie schon im Gemeinderat, auch in der Unterkommission die Meinungen über eine vertretbare Sinngabe der Bürgergenossenschaft. Diverse Mitglieder der Unterkommission haben Probleme mit dem vom Ausschuss ursächlich ins Feld geführten Argument der verbesserten Identität der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimatgemeinde Schaan. Auch die Befürchtungen, dass eine gesonderte und aufwendige Verwaltung unabdingbar sei, sind deutlich hervorgehoben worden. Die grössten Bedenken werden hinsichtlich der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde ausgesprochen, nämlich dahingehend, dass das Bestehen von zwei Organisationen eine zielstrebige, effiziente und fortschrittliche Politik zumindest schwieriger und komplizierter mache etc.

Auf der anderen Seite ist man sich des politischen Auftrages der Bürgerversammlung vom September 1998 durchaus bewusst. Trotz des damals erkennbaren deutlichen politischen Willens, das Regelungsverfahren einzuleiten, schlägt die Unterkommission dem Gemeinderat vor, nach Abwägung aller Argumente sich den Vorbehalt auszubeh-

dingen, bei der Abstimmung in der Bürger- und Gemeindeversammlung jeweils eine ablehnende Empfehlung auszusprechen, selbst wenn man sich vorher auf einen Nenner über eine Aufteilung des Vermögens geeinigt hätte. Wenn die mehrheitlich ablehnende Haltung gegen die Bildung einer Bürgergenossenschaft auch deutlich durchdrang, ist sich die Unterkommission darüber im Klaren, dass eine Einigung zu Handen der Bürger- und Gemeindeversammlung ausgearbeitet werden muss, um einen endgültigen Entscheid durch die Regelungskommission des Landes zu vermeiden.

Mit der Methodik gemäss Kapitel 5. Punkt 2. ist die Unterkommission einverstanden, auch ihr erscheint die Zuordnung von Grundstücken gemäss Zonenzuteilung der einfachste Weg.

Zu den einzelnen Zonenvorschlägen hat die Unterkommission folgende Anmerkungen gemacht:

Ausschuss der Bürgerversammlung		Unterkommission des Gemeinderates
<p>1. Industrie- und Gewerbezone Die Industrie- und Gewerbezone ist für die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Entwicklung der politischen Gemeinde von hoher Bedeutung und hat damit für diese einen wesentlich höheren Stellenwert als für die Bürgergenossenschaft. Dieser für die politische Gemeinde höhere Stellenwert rechtfertigt es auch, dass die Gemeinde für die Schaffung und Erhaltung dieser Zone aufkommt.</p> <p><i>Der Ausschuss verfolgt folgenden Standpunkt:</i> Die Liegenschaften dieser Zone gehen an die politische Gemeinde über. Die Übergabe ist abgeltungspflichtig in Form von Geld oder Realwerten. Die Bodenwerte als Berechnungsbasis müssen noch festgelegt werden.</p>		<p>Dass die Liegenschaften in der Industrie- und Gewerbezone an die politische Gemeinde übergehen, ist auch für die Kommission erwünscht. Dass die Übergabe abgeltungspflichtig in Form von Geld und Realwerten sein soll, ist zu überprüfen. Es darf nicht übersehen werden, dass auch die Bürgergemeinde von der Erschliessung der Industrie- und Gewerbezone im höchsten Ausmass profitiert hat. Deshalb muss ernsthaft überprüft werden, ob eine Übergabe dieser Zone an die politische Gemeinde überhaupt abgeltungspflichtig sein kann und wenn ja, in welcher Form.</p>

<p>2. Landwirtschaftszone/Reben/Grünzone (üG.) Einnahmen und Ausgaben dieser Zone halten sich in etwa die Waage, es ist ein finanziell ausgeglichener Haushalt gegeben, insofern der Bürgergenossenschaft keine besonderen Ausgaben und keine Aufwendungen für den Strassenunterhalt anfallen.</p> <p><i>Der Ausschuss verfolgt folgenden Standpunkt:</i> Diese Zone bleibt im Eigentum der Bürgergenossenschaft. Dies mit der Massnahme verbunden, dass ausserordentliche Kosten wie Drainageerneuerung, Strassenunterhalt, Reparaturen, Winterdienste etc. zu Lasten der Gemeinde gehen.</p> <p>Für die Administration ist die Bürgergenossenschaft zuständig.</p>		<p>Dass diese Zone im Eigentum der Bürgergenossenschaft bleiben solle, wird akzeptiert. Dass die damit verbundenen ausserordentlichen Kosten wie Drainageerneuerung, Strassenunterhalt, Reparaturen, Winterdienste etc. zu Lasten der Gemeinde gehen, ist jedoch für die Unterkommission nur schwer nachvollziehbar. Insbesondere auch aus politischen Gründen sollte vermieden werden, dass nur „Rosinen“ aus dem Kuchen gepickt werden.</p>
<p>3. Wohnzone (überbaut) Diese Liegenschaften stellen nach Ansicht des Ausschusses eine finanziell tragbare Belastung dar und können auch als Kapitalanlage definiert werden.</p> <p><i>Der Ausschuss verfolgt folgenden Standpunkt:</i> Die Wohnzone (überbaut) soll grundsätzlich im Eigentum der Bürgergenossenschaft verbleiben. Bei Zuteilungen überbauter Grundflächen an die politische Gemeinde wird die Abgeltung im Einzelfall festgelegt.</p> <p>Für die Administration ist die Bürgergenossenschaft zuständig.</p>		<p>Mit der Einleitung, dass diese Liegenschaften nach Ansicht des Ausschusses eine finanziell tragbare Belastung darstelle, kann sich die Unterkommission nicht identifizieren. Mit dieser Formulierung wird eine kaum verständliche „Opferhaltung“ der Bürgergenossenschaft suggeriert. Einverstanden ist man mit dem Vorschlag, dass überbaute Grundstücke grundsätzlich im Eigentum der Bürgergenossenschaft verbleiben sollen. Dass eine Abgeltung seitens der politischen Gemeinde festzulegen sei, ist vom Einzelfall abhängig.</p>

<p>4. Wohnzone (nicht überbaut) Diese Liegenschaften sind für die Bürgergenossenschaft wirtschaftlich tragbar. Sie stellen Vermögenswerte dar, die langfristigen Charakter haben. Bei der Vergabe solcher Liegenschaften können Mitglieder der Bürgergenossenschaft bevorzugt behandelt werden.</p> <p><i>Der Ausschuss verfolgt folgenden Standpunkt:</i> Die Wohnzone (nicht überbaut soll im Eigentum der Bürgergenossenschaft verbleiben.</p> <p>Für die Administration ist die Bürgergenossenschaft zuständig.</p>		<p>Dass diese Liegenschaften für die Bürgergenossenschaft wirtschaftlich tragbar seien, entspricht ebenfalls einer „Opferhaltung“ die nicht adäquat ist. Dass Grundstücke in der nicht überbauten Wohnzone im Eigentum der Bürgergenossenschaft verbleiben sollen, hängt nach Ansicht des Unterausschusses zunächst von Verhandlungen ab (z.B. Duxer). Der Spielraum für die Gemeinde kann durch die generelle Zuteilung im Sinne des Ausschusses sehr tangiert werden. Eine generelle Zuordnung ist nicht möglich.</p>
<p>5. Wald/Naturschutz/Landschaftsschutz/Rüfen Die Funktionen des Waldes (Schutzwald, Erholungsgebiet etc.) sind als Allgemeingut zu betrachten und müssen zum Wohle aller Bewohnerinnen und Bewohner aufrecht erhalten werden. Der gesetzliche Auftrag zur Verwaltung des Waldes ist eine öffentliche Verpflichtung.</p> <p><i>Der Ausschuss verfolgt folgenden Standpunkt:</i> Diese Zone soll ins Eigentum der politischen Gemeinde übergehen. Der Bürgernutzen (Losholzbezug) soll mit einer Übergangsfrist erhalten bleiben.</p>		<p>Der gesetzliche Auftrag zur Verwaltung des Waldes ist eine öffentliche Verpflichtung, aber nicht nur der politischen Gemeinde, sondern im Falle einer Nichtübertragung auch für die Bürgergenossenschaft. Dass der Wald ins Eigentum der politischen Gemeinde übergehen soll, wird unter dem Vorbehalt akzeptiert, dass festzuhalten ist, dass die Übertragung ohne Wenn und Aber und entschädigungslos erfolgen muss.</p>
<p>6. Strassen/Wege/Gräben <i>Der Ausschuss verfolgt folgenden Standpunkt:</i> Diese Liegenschaften werden der politischen Gemeinde entschädigungslos überlassen.</p>		<p>Einverstanden.</p>

<p>7. Öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) Einerseits bringen die Baurechtszinsen Einnahmen und die Grundstücke bedeuten eine wichtige Bodenreserve. Andererseits sind diese Gebiete für die öffentliche Nutzung vorbestimmt und daher ist deren ökologischer Wert fraglich.</p> <p><i>Der Ausschuss verfolgt den Standpunkt:</i> Überbaute Grundstücke gehen grundsätzlich an die politische Gemeinde. Bei nicht bebauten Grundstücken wird über die Zuteilung im Einzelfall entschieden. Die Abgeltung durch die politische Gemeinde erfolgt nach Abklärungen im Einzelfall.</p>		<p>Erklärungsbedarf für die Aussage, dass Baurechtszinsen in der Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen Einnahmen bringen. Der Vorschlag, dass überbaute Grundstücke an die politische Gemeinde übergehen, wird als selbstverständlich betrachtet. Der Vorbehalt, dass bei nicht bebauten Grundstücken über die Zuteilung im Einzelfall entschieden wird, erweckt schwerste Bedenken. Auch nicht bebaute Grundstücke in der ZöBA sind entschädigungslos an die politische Gemeinde zu übertragen.</p>
--	--	--

Antrag

Die Unterkommission stellt dem Gemeinderat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

1. Aufnahme von Verhandlungen zwischen dem Ausschuss der Bürgergenossenschaft und der Kommission des Gemeinderates mit dem Ziel, sich auf einen Abstimmungsvorschlag zu einigen. Es ist eine Regelung anzustreben, die bei einer Zustimmung beide Seiten ihre Aufgaben wahrnehmen lässt.
2. Bestätigung des Vorbehaltes, dass der Gemeinderat berechtigt ist, auch im Falle eines gemeinsamen Abstimmungsvorschlages eine ablehnende Empfehlung für die Bürger- bzw. Gemeindeabstimmung abgeben zu können.
3. Zustimmung zu der vom Ausschuss der Bürgerversammlung gewählten Methodik der Zuteilung der einzelnen Grundstücke aufgrund der Zonenzuordnung.
4. Bestätigung der Stellungnahme der Unterkommission zu den Lösungsvorschlägen gemäss Ziffer 6 des Zwischenberichtes des Ausschusses.
5. Zustimmung zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung (Gemeinde- und Bürgerversammlung) nach Erreichung des minimalen Einvernehmens über die Lösungsansätze.
6. Unterbreitung der Stellungnahme des Gemeinderates an den Ausschuss und Weiterführung der Verhandlungen durch die Unterkommission.

Erwägungen

Die Unterkommission hat sich im Auftrag des Gemeinderates eingehend mit diesem Thema befasst. Die Gemeinderäte hatten in der Zwischenzeit Gelegenheit, in die schriftliche Zusammenfassung Einsicht zu nehmen. Mit dem Inhalt dieser Arbeit kann sich der Gemeinderat in allen Punkten einverstanden erklären und ist damit einverstanden, dass diese dem Ausschuss als Verhandlungsgrundlage präsentiert werden soll.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 30. Oktober 2000

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher